

„Sehen und gesehen werden“

Radschutzstreifen für mehr Sicherheit der Radfahrer

Aktuell sind weniger Autos auf den Straßen unterwegs und einige Städte und Gemeinden nutzen dies, um Verbesserungen im Rad- und Fußverkehr umzusetzen – denn der Radverkehr nimmt mehr und mehr zu. Besonders Pedelecs führen dazu, dass immer mehr Menschen ihre Alltagswege auch mit dem Rad zurücklegen. Viele potenzielle Fahrradfahrer meiden Straßen mit viel Verkehr – allerdings sind diese Hauptverkehrsstraßen auch meistens die Straßen, die zu Geschäften und Restaurants führen.

Radschutzstreifen auf der Münchner Straße

Angesichts des neuen Radschutzstreifens auf der Münchener Straße liegt die Vermutung nahe, dass auch die Marktgemeinde die Corona-bedingte Baupause für verkehrliche Maßnahmen genutzt hat. Das ist allerdings nicht der Fall. Der neue beidseitige Radschutzstreifen, der Anfang Mai nördlich des Bahnhofs bis zum ehemaligen BayWa-Gelände auf der Fahrbahn aufgetragen worden ist, wurde bereits bei der Umsetzung des integrierten Mobilitätskonzeptes 2017 geplant. Dass die Markierungsarbeiten ausgerechnet jetzt während der Corona-Pandemie stattfinden, ist somit reiner Zufall.

Zugleich handelt es sich bei der Münchener Straße um eine Staatsstraße und fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamts in Rosenheim. Der Radschutzstreifen wurde Mitte Mai fertig gestellt; die Kosten der Markierung belaufen sich auf circa 5.000 €. Nach dem Radschutzstreifen in der Industriestraße ist es der zweite Schutzstreifen im Gemeindegebiet. Allerdings ist es die erste Markierung dieser Art auf einer Staatsstraße im Landkreis Miesbach. Im Landratsamt plant man bereits, weitere Schutzstreifen auf innerörtlichen Staatsstraßen im Landkreis zu markieren.

Ziel des Radschutzstreifens

Ziel des Radschutzstreifens ist die eindeutige Trennung zwischen dem Rad- und Pkw-Verkehr. Dadurch sollen einerseits die Radfahrer auf die Straße geleitet und andererseits die allgemeine Wahrnehmung, Sicherheit und Akzeptanz im Straßenraum verbessert werden. Denn der Verkehrsraum gehört allen. Der gestrichelte Schutzstreifen ist verpflichtend durch zusätzliche Fahrrad-Piktogramme auf der Fahrbahn markiert. Somit ist er fester Bestandteil der Straße, aber kein Sonderweg.

Das korrekte Verhalten bei Schutzstreifen

Für Pkws:

- Die gestrichelte Linie des Radschutzstreifens darf in Ausnahmefällen überfahren werden z.B. um dem Gegenverkehr auszuweichen.
- Der Radfahrer darf nur mit dem notwendigen Seitenabstand von 1,50 m überholt werden.
- Fahrzeuge dürfen nicht auf Radschutzstreifen parken.

Für Radler:

- Radler dürfen den Schutzstreifen ebenfalls nur bei Bedarf links überfahren, ohne dabei den Kfz-Verkehr zu behindern.
- Geisterfahren ist nicht erlaubt. Radeln entgegen der Fahrtrichtung auf dem Schutzstreifen ist sehr gefährlich.
- Um genügend Abstand zu vorbeifahrenden Pkws oder sich öffnenden Türen zu haben, wird ein Befahren des Schutzstreifens in der Mitte empfohlen.

Der Schutzstreifen ist ein Teil der Fahrbahn, deshalb gelten im Übrigen die allgemein geltenden Regeln für Fahrbahnen. Für Radfahrende gilt generell keine Benutzungspflicht für den Radschutzstreifen, sie müssen aber dennoch das Rechtsfahrgebot einhalten.

Standortförderung